



MODUL III – „DREIKLANG“
3.4
SELBSTHILFEGRUPPEN

Janine Schiller-De Simone

Inhaltsverzeichnis

01 Gemeinschaftliche Selbsthilfe

Rahmenbedingungen | Ziele | Inhalte

02 Aufbau einer Selbsthilfegruppe

Formen und Arbeitsweisen | Aufbau | Netzwerke | Förderung | Fachliche Leitung | Fortbildung

03 GeriCoach

Verdienstmöglichkeiten des GeriCoachs

1. Gemeinschaftliche Selbsthilfe

→ Beweggründe sehr unterschiedlich:

Leidensdruck | Hoffnung | Begegnung und Austausch

- Freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, die ein gemeinsames Thema verbindet
- Selbstbestimmter u. gleichbestimmter Informations- und Erfahrungsaustausch
- Gegenseitige emotionale Unterstützung und Motivation
- Mitglieder von Selbsthilfegruppen sind Experten in eigener Sache
- basiert in erster Linie auf freiwilligen Engagement
- Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten für Mitglieder der Selbsthilfegruppen und andere Betroffene
- Politische und gesellschaftliche Interessenvertretung



1. Gemeinschaftliche Selbsthilfe

→ Positive Wirkungen der Selbsthilfegruppenarbeit



Abb. 1: Wirkungen der Selbsthilfegruppenarbeit
SHILD – Studie, 2018

1. Gemeinschaftliche Selbsthilfe

→ Positive Wirkungen der Selbsthilfegruppenarbeit



Abb. 2: Wirkungen der Selbsthilfegruppenarbeit SHILD – Studie, 2018



Formen und Arbeitsweisen der Selbsthilfe

- ▶ Gesprächsselbsthilfegruppen
- ▶ Anonymusgruppen
- ▶ Peer-to-Peer-Groups
- ▶ Selbsthilfeorganisationen
- ▶ Selbsthilfeinitiativen
- ▶ Überregionale Austauschnetze/Foren



Aufbau einer Selbsthilfegruppe

KLÄRUNG VORAB

- Möchte ich es wirklich?
- Habe ich die zeitlichen Ressourcen?
- Kann ich mich den Problemen und Anliegen anderer Menschen beschäftigen?

Der Aufbau einer solchen Gruppe beziehungsweise eines solchen Netzes kostet Zeit, Geduld und manchmal auch ein wenig Geld.



Aufbau einer Selbsthilfegruppe



Gründung

- ▶ Akquise Betroffene
- ▶ Gründungstreffen
- ▶ Zielsetzung



Umsetzung

- ▶ Rahmenbedingungen
- ▶ Setting
- ▶ Aufteilung Verantwortlichkeiten
- ▶ Gruppenstruktur
- ▶ Gruppenregeln



Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Print- und digitale Medien
- ▶ Funk, TV
- ▶ Veranstaltungen
- ▶ Eigene Materialien



Netzwerkarbeit

- ▶ Selbsthilfekontaktstellen nutzen
- ▶ Fachleute kontaktieren



Finanzierung

- ▶ Kalkulation
- ▶ Beiträge, Spenden, Bußgelder, Sponsoren
- ▶ Fördermöglichkeiten



Aufbau einer Selbsthilfegruppe



Öffentlichkeitsarbeit

Zweck:

Bekanntmachung des Angebotes | Mitglieder gewinnen | Thema in die Öffentlichkeit bringen | Versammlung breit ankündigen

- Eigene Flyer, Handzettel und Plakate
- Lokale Mediennutzung: TV, Radio, Print
- Publikation in Verzeichnissen (Selbsthilfedatenbank, psychosozialer Wegweiser)
- Mund-zu-Mund-Propaganda
- Website
- Pressemitteilungen schreiben
- Teilnahme an Netzwerken
- Eigene Materialien (Informationsblätter, Aufklärungsbroschüren, Selbsthilfegruppenzeitungen)



Netzwerkarbeit – Selbsthilfekontaktstellen

- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)
- zur Anregung, Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen und interessierten Menschen

Angebote:

- Information und Aufklärung über gemeinschaftliche Selbsthilfe u. verschiedenen Konzepte
- Kontaktherstellung zu bestehenden Selbsthilfegruppen
- Unterstützung bei Gruppengründung und Akquise von Gleichbetroffenen
- Vermittlung von Räumlichkeiten und ggf. Bereitstellung von Bürotechnik
- Beratung von Interessierten
- Beratung SHGs bei Schwierigkeiten
- Information über finanzielle Fördermöglichkeiten
- Beratung und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Bekanntgabe und Vermittlung zur regionalen, professionellen Versorgungsstruktur



Netzwerkarbeit – Selbsthilfekontaktstellen



Abb. 3: Verteilung der Selbsthilfekontaktstellen in MV

Netzwerkarbeit – professionelles Fachpersonal

- ▶ Räumlichkeiten für Treffen, Kopierer/Drucker zur Verfügung stellen
- ▶ Unterstützung/Übernahme Büroarbeiten

- ▶ Weiterempfehlung der SHG
- ▶ Vermittlung Referenten für Fachvorträge und Diskussionen
- ▶ Weitergeben von Wünschen und Verbesserungsvorschlägen Betroffener an professionelle Versorgung



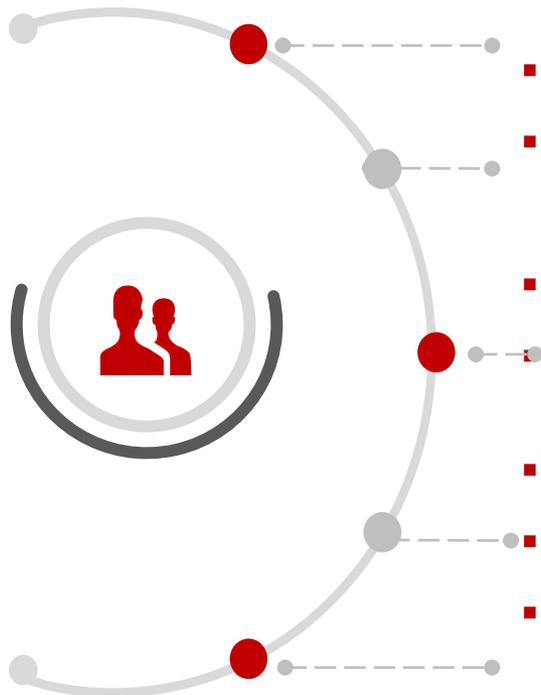
- ▶ „Gesamttreffen“ anregen
- ▶ Beratung der SHG über Arbeitsziele und Gruppen-geschehen

- ▶ Werbe- und Informationsmaterial der SHG aushängen oder weitergeben

Finanzierung Selbsthilfegruppen

SHGs bestimmen ihre Arbeitsweise und ihre Ziele selbst. Einige Gruppen benötigen keine finanziellen Mittel – andere manchmal sogar im erheblichem Umfang.

→ Ausgaben einer Selbsthilfegruppen können entstehen für:

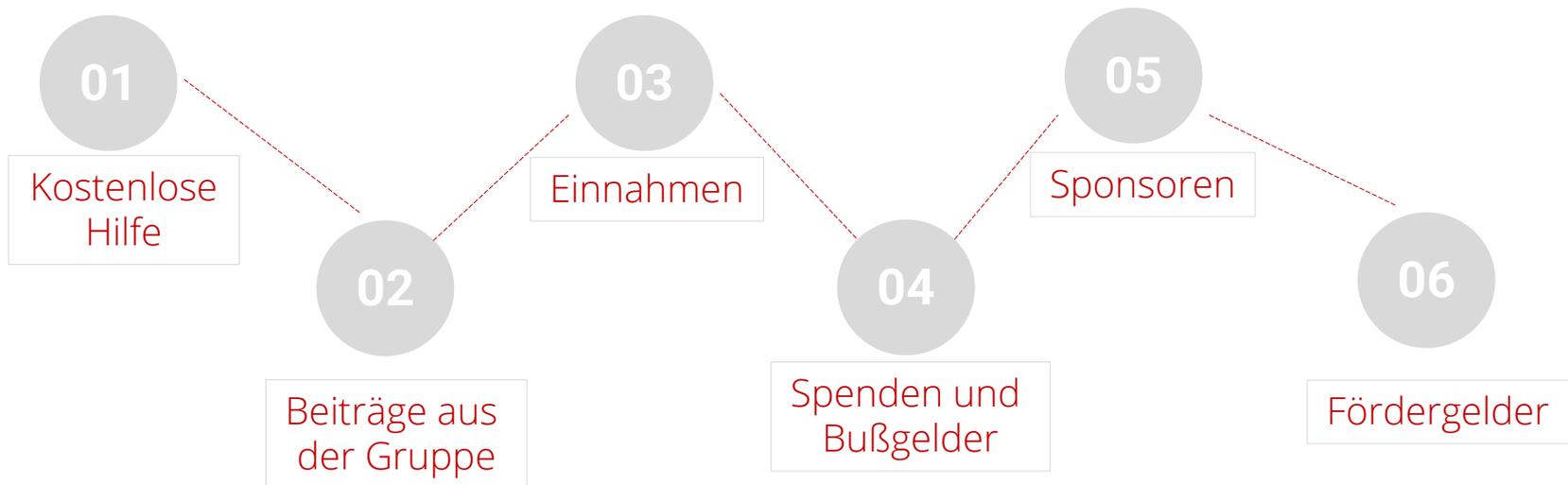


- Miete, Telefon, Porto, Büromaterial, Kosten Bankkonto der SHG
- Kopier- und Druckkosten für Infomaterial, Einladungen, Mitgliederbriefen
- Honorare für Referent*innen
- Beiträge für Fortbildungsveranstaltungen, Messen u.ä.
- Öffentlichkeitsarbeit (Website, Zeitungsanzeigen, Flyer u.v.m.)
- Anschaffung für Fachliteratur
- Fahrkosten (zu Mitgliedern, die vorübergehend bettlägerig sind oder im KH; Veranstaltungen)

Finanzierung Selbsthilfegruppen

Mitglieder der SHGs engagieren sich bürgerschaftlich in eigener und gemeinsamer Sache

- ➔ Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft, für soziale Wohlfahrt und Integration
- ➔ Ersparnis für den Staat und die Sozialversicherungsträger



Fördermittel

Finanzielle Zuschüsse können beantragt werden. Informationen zu bestehende Fördermöglichkeiten erhält man bei:

- öffentliche Verwaltungen (zum Beispiel Sozial- oder Gesundheitsamt, Bürgermeisteramt, Landratsamt)
- örtliche und regionale Geschäftsstellen von Wohlfahrtsverbänden
- Kirchengemeinden
- Stiftungen, Bürgerstiftungen
- Sozialversicherungen (gesetzliche Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, soziale Pflegeversicherung).



Fördermittel

SELBSTFÖRDERUNG DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND

- eine Verpflichtung zur Förderung von SHG besteht nicht
- oftmals dennoch Förderung im Rahmen freiwilliger Leistungen
- meist von Gesundheits- oder Sozialämtern



Fördermittel

SELBSTHILFEFÖRDERUNG DURCH DIE SOZIALVERSICHERUNG

- gesetzlicher Auftrag, dass gemeinschaftliche Selbsthilfe in vielfältiger und wirksamer Weise die professionellen Angebote der Gesundheitsversorgung ergänzen kann.
- Besonderes Merkmal: Kompetenz aus eigener Betroffenheit
- Förderung durch die Sozialversicherungen erfolgt für die Selbsthilfeaktivitäten der Gruppe
- keine versichertenbezogene Leistung



Fördermittel

GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER SELBSTHILFE IM SGB

SGB V

- ▶ Nach § 20 SGB V sind Krankenkasse zur Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen verpflichtet, die mit ihrer Arbeit gesundheitliche Prävention oder Rehabilitation zum Ziel haben.

SGB VI

- ▶ Auf Grundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI können die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Selbsthilfe fördern durch Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder fördern.

SGB XI

- ▶ Nach § 45d Abs. 2 SGB XI ist die soziale Pflegeversicherung zur Förderung der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf sowie von deren Angehörigen verpflichtet.



Fördermittel

SELBSTHILFEFÖRDERUNG DURCH DIE SOZIALVERSICHERUNG

Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse, in denen sich Betroffene oder / und Angehörige regelmäßig zum Erfahrungs- und Informationsaustausch treffen, offen für andere Betroffene sind und sich zu ihrer Erkrankung oder Behinderung austauschen.



Fördermittel

SELBSTHILFEFÖRDERUNG DURCH DIE SOZIALVERSICHERUNG

→ 2 Förderstränge:

1. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung:

– Krankenkassen beziehungsweise Krankenkassenverbände fördern auf Bundesebene, Landesebene und Ortsebene die Selbsthilfe pauschal aus gemeinschaftlichen Fördertöpfen

2. Kassenindividuelle Förderung

– Vorrangig als Projektförderung

– pauschalen Mittel werden zur Absicherung ihrer originären und vielfältigen Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt

– örtliche SHGs werden i. d. R. auf der Ortsebene gefördert



Datenschutz

→ Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist stets zu beachten

1. Umgang mit persönlichen Daten/Informationen innerhalb der Gruppe
2. Teilnehmerlisten
TN-Liste Gruppensprecher*in | TN-Liste f. Gruppenteilnehmenden untereinander | Weitergabe an Fördermittelgeber
3. E-Mail Kommunikation
4. Internetseiten von SHG
5. Messenger-Dienste für die Kommunikation der Gruppe

→ Erstellung Datenschutzkonzept zweckmäßig





GeriCoach

→ Durchführung der Fortbildungen





Kontakt

Janine Schiller-De Simone

☎ 0174 | 18 78 552

✉ grundmann-desimone@outlook.de



Literaturverzeichnis

- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG) (2020): selbsthilfegruppenjahrbuch 2020. Gießen, S. 169 – 174.
- GKV-Spitzenverband (2020): Leitfaden zur Selbsthilfeförderung Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß §20hSGBV.
- Kofahl C, Haack M, Nickel S, Dierks M-L (Hg) (2019) Wirkungen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe. Reihe Medizin-Soziologie, Band 29, Münster: LIT-Verlag.
- Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (2019): <https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> (Zugegriffen: 1. März 2021).
- NAKOS (2019): Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Umsetzungshilfe für Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und digitale Anwendungen in der Selbsthilfe, S. 19 -25.



Abbildungsverzeichnis

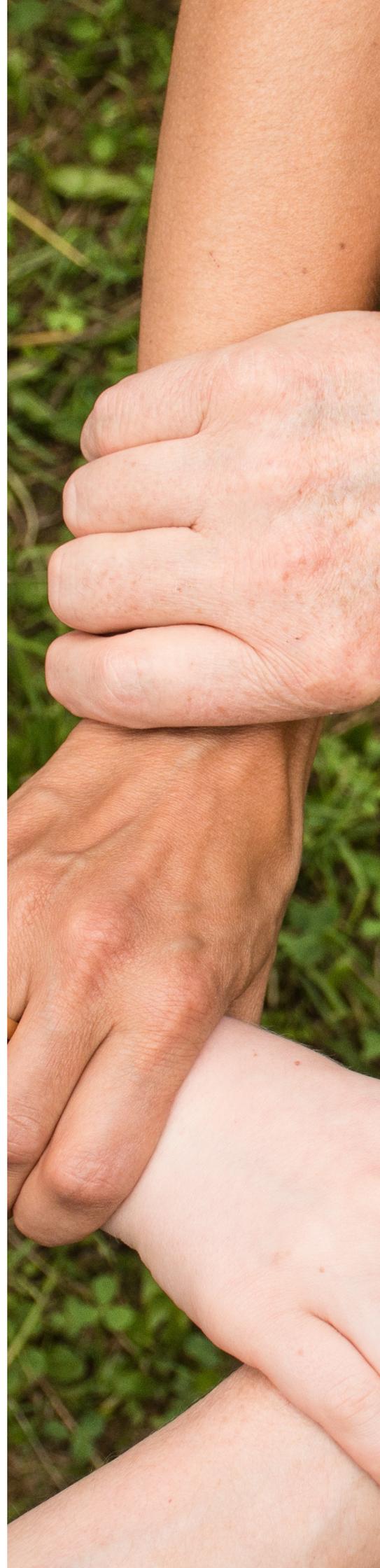
Abb.1: Wirkungen der Selbsthilfegruppenarbeit – SHILD-Studie – Gesundheitsbezogene Selbsthilfe in Deutschland 2018, Quelle: <https://www.uke.de/extern/shild/ergebnisse.html>

Abb.2: Wirkungen der Selbsthilfegruppenarbeit – SHILD-Studie – Gesundheitsbezogene Selbsthilfe in Deutschland 2018, Quelle: <https://www.uke.de/extern/shild/ergebnisse.html>

Abb.3: Verteilung der Selbsthilfekontaktstellen in MV, Quelle: www.selbsthilfe-mv.de



ANHANG



Hinweise zur Antragstellung bei der ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern

- Selbsthilfegruppen -

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen wichtige Hinweise für die Beantragung pauschaler Fördermittel bei der ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern (ARGE M-V) geben.

Die Förderanträge der Selbsthilfegruppen sind bis spätestens **31.01.2021** beim Federführer der ARGE M-V einzureichen:

KNAPPSCHAFT
Frau Heike Josenhans
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

Telefon 040 30388-5415
E-Mail: heike.josenhans@kbs.de

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Fristen:

- Bitte beachten Sie unbedingt die Antragsfrist. Denken Sie in dem Zusammenhang auch an die Abgabe des Verwendungsnachweises.

Antragsformulare:

- Verwenden Sie bitte nur die aktuellen Antragsformulare. Ältere Versionen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Formulare sind vollständig auszufüllen.
- Nicht vollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Absender zurück.
- Einige Ausgabepositionen im Antrag erfordern Erläuterungen. Bitte ergänzen Sie diese.
- Die Antragsformulare müssen im Original vorgelegt werden (Zustellung per Post).
- Der Antrag ist von zwei Vertretungsbefugten zu unterschreiben.

Verwendungsnachweis:

- Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt mit dem Formular „Nachweis über die Mittelverwendung“.
- Ab einer Fördersumme von 820,00 € ist dem Verwendungsnachweis ergänzend ein Tätigkeits- bzw. Jahresbericht beizufügen. Der Informationsgehalt des Tätigkeitsberichtes soll dem Fördermittelgeber ein Bild über das Arbeits- und Leistungsspektrum der Selbsthilfegruppe ermöglichen. Aus dem Bericht muss hervorgehen, welche konkreten förderfähigen Aktivitäten mit den bewilligten Pauschalmitteln bestritten wurden.



Hinweise zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen nach § 20h SGB V durch die ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen wichtige Hinweise für die Beantragung pauschaler Fördermittel bei der ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern (ARGE M-V) geben.

Was ist förderfähig (siehe Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Pkt. A.8.2)?

- Miet- und Nebenkosten
- Büroausstattung/-sachkosten (z. B. Büromöbel, PC, Drucker, Porto, Telefon)
- Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen
- Regelmäßige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Broschüren, sonstige Medien einschließlich deren Verteilung sowie Ausstellungs-/Messestände)
- Regelmäßige Schulungen/Fortbildungen von Funktionsträgern (z. B. für Regional-, Gruppenleiter und Multiplikatoren), die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten
- Tagungs-, Kongress-, Messebesuche einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten
- Regelmäßige Veranstaltungen (z. B. Patiententage, Angehörigentreffen, Jahrestreffen) einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten
- Durchführung satzungsgemäßer Gremiensitzungen (Mitgliederversammlung, Vorstands-, Beirats-, Arbeitsgruppensitzungen o. ä.) einschließlich Veranstaltungsgebühren, einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten

Was ist nicht förderfähig?

Diese Liste ist nicht allumfassend. Nur weil Positionen hier nicht aufgeführt worden sind, heißt es nicht, dass diese förderfähig sind. Bitte fragen Sie direkt bei der ARGE nach, wenn Sie sich unsicher sind.

- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Hard- und Software für einzelne Gruppenmitglieder
- Arbeitsessen bzw. Verpflegung (Kuchen, Gebäck, Grillfleisch, Getränke)
- Bastelmaterial
- Blumen
- Fahrtkosten zu Gruppentreffen
- Freizeitaktivitäten (Bowling, Kegeln, Kino, Grillfeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeier, etc.)
- Gutscheine sämtlicher Art
- Grußkarten
- Knabberfischtherapie
- Kosten für Gymnastikräume, Schwimmbäder und Turnhallen
- Kulturelle Aktivitäten (Theater- oder Konzertkarten, Museumsbesuche, Stadtrundfahrten, Boots- und Schifffahrten)
- Musikbands bzw. Musikinstrumente
- Primäre Prävention wie z.B. Kursangebote bei der eigenen Krankenkasse (Yoga, Nordic Walking, Rückenschule u. ä.)
- Räumlichkeiten und Material für Funktionstraining und Rehabilitationssport
- Rehabilitationssport, Funktionstraining, Physiotherapie
- Spenden an Privatpersonen oder andere (Selbsthilfe-)Organisationen
- Sportgeräte- oder Sportkleidung (Igelbälle, Schwimmkissen)
- Therapeutische oder sportliche Maßnahmen (Bewegungstherapie)

Fördergrenzen Selbsthilfegruppen in Mecklenburg-Vorpommern 2021

Ausgabeart	Max. förderfähige Kosten
Anschaffung PC*	350,00 €
Anschaffung Notebook*	350,00 €
Anschaffung Drucker mit Scanfunktion*	100,00 €
Anschaffung Tablet*	250,00 €
Anschaffung Mobiltelefon	Keine Förderung
Anschaffung Beamer	Keine Förderung
Anschaffung Leinwand	Keine Förderung

* Erneute Förderung frühestens nach 3 Jahren möglich!

Übernahme Fahrt- und Übernachtungskosten in Mecklenburg-Vorpommern

Keine Übernahme von Fahrkosten zu Gruppentreffen

Bei Schulungen, Fortbildungen, Gremiensitzungen:

- Regelungen in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz

derzeit: → grds. 0,20 € pro Kilometer

→ bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

- Kosten in Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse,
- mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen

→ Höchstbetrag 130,00 €

→ max. 70,00 € pro Übernachtung

ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern

Ende der Antragsfrist: 31.01.2021

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung

nach § 20h SGB V

Antragsunterlagen für die Förderung

der örtlichen/regionalen Selbsthilfegruppen

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich.

Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Bitte reichen Sie den Antrag mit den erforderlichen Anlagen nur vollständig ausgefüllt und von **zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern unterschrieben** ein. Änderungen im Antragsvordruck sind nicht zulässig.

Antragsvordruck für die örtlichen/regionalen Selbsthilfegruppen zur Beantragung pauschaler Fördermittel gemäß § 20h SGB V für das Förderjahr 2021

(1) Angaben zum Antragsteller:

ggf. Nummer der Selbsthilfegruppe: MV_SHG_
Name der Selbsthilfegruppe:

An wen soll die Post geschickt werden?

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon:

Fax:

Email:

Internet:

Ansprechpartner/Gruppenleitung (mit Anschrift und Telefonnummer, wenn abweichend zu o.a. Angaben):

(2) Angaben zur Selbsthilfegruppe (SHG):

Seit wann besteht die SHG?

Mit welchem Krankheitsbild befasst sich die SHG?

Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfegruppe (Mehrfachnennung möglich):

persönliche Gruppentreffen

telefonische Beratung

digitale Angebote

Wo finden die persönlichen Gruppentreffen statt? (Anschrift, Telefonnummer)

Wie viele Mitglieder nehmen durchschnittlich
an den Gruppentreffen teil?

Wie häufig finden die Gruppentreffen statt?

Ist die SHG Mitglied in einem Landesverband?

Ja

Nein

Wenn ja, in welchem:

Wird die SHG von einer professionellen Fachkraft (z.B. Ärzte oder Therapeuten) angeleitet?

Ja Nein Hinweis: Eine Förderung von Selbsthilfegruppen ist nur möglich, wenn diese nicht von professionellen Helfern geleitet werden (Leitfaden zur Selbsthilfeförderung)

(3) Alle geplanten Ausgaben der Selbsthilfegruppe für das Antragsjahr, die mit dem Förderzweck zusammenhängen.

Verwaltungskosten / Miete

- Raumkosten	EUR
- Büroausstattung und Sachkosten:	EUR
- Porto, Telefon, Fax, Internet:	EUR
- Ersatz / Anschaffung von Mobiliar und technischen Geräten:	EUR
- Weitere Sachkosten (bitte erläutern):	EUR

Öffentlichkeitsarbeit

Internetauftritt, Mitgliederzeitschriften	EUR
---	-----

Qualifizierung / Fortbildung (bitte erläutern, für welche Maßnahmen**)**

	EUR
--	-----

Tagungs-, Kongressbesuche von Gruppenmitgliedern (bitte erläutern**)**

	EUR
--	-----

Kosten für Gremiensitzungen (bitte erläutern**)**

	EUR
--	-----

(4) Alle geplanten Einnahmen der Selbsthilfegruppe für das Antragsjahr, die mit dem Förderzweck zusammenhängen.

Mitgliedsbeiträge	EUR
Öffentliche Hand (z.B. Land, Kommunen)	EUR
Zuschüsse Renten- /Unfallversicherung/Pflegeversicherung	EUR
Sponsoring (Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller etc.)	EUR
Landesverband (bei Mitgliedschaft)	EUR
Spenden	EUR
Andere Einnahmen / Entnahme Rücklagen (Erbschaften etc.)	EUR
geldwerte Dienstleistungen/Naturalien	EUR

Hat die SHG Fördermittel nach den §§ 45d i.V. m. 45c SGB XI (zur Unterstützung von Pflegebedürftigen oder von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf) für niedrigschwellige Betreuungsangebote beim Land oder einer Kommune beantragt?

Ja Nein

Wenn ja, für welchen Zweck?	EUR
-----------------------------	-----

(5) Benötigte Fördermittel

Es wird hiermit eine pauschale Förderung beantragt in Höhe von:	EUR
--	------------

(6) Bankverbindung:

Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über ein eigenes Konto

Bitte überweisen Sie die Förderung auf das für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtete Konto, Treuhandkonto, ein Konto das für die Gruppe als GbR oder alternativ als Giro-Unterkonto, eröffnet wurde. Dieses Konto wurde für die jeweilige Selbsthilfegruppe angelegt und die Gruppe kann über die volle Förderhöhe verfügen.

Kontoinhaber/in

IBAN

bei

Erklärung des/der Kontoinhabers/in bzw. des/der Verfügungsberechtigten

Hiermit erkläre ich, dass ich stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel durch die Krankenkasse in Empfang nehme. Ich bin verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie für die Ausstellung und Zusendung des entsprechenden Verwendungsnachweises.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verfügungsberechtigten

Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über kein eigenes Konto

Bitte überweisen Sie die Förderung auf das buchhalterische Unter-Konto der Selbsthilfekontaktstelle/des Verbandes/Vereins. Dieses Konto wurde für die Untergliederung angelegt und ist für die Selbsthilfegruppe verfügbar.

Kontoinhaber/in bzw. Verfügungsberechtigter

Anschrift

IBAN

bei

Erklärung des/der Kontoinhabers/in bzw. des/der Verfügungsberechtigten

Hiermit erklären wir, dass der Selbsthilfegruppe gemäß § 20h SGB V der bewilligte Förderbetrag der ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern ohne jeglichen Abzug zur Verfügung steht.

Ort, Datum

Unterschrift Selbsthilfekontaktstelle, Verband/ Verein, ggf. Stempel

Der Antragsteller erklärt mit den Unterschriften, dass

- die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind,
- er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt,
- die Informationen zum Datenschutz (Anlage 1) zur Kenntnis genommen wurden,
- die Hinweise zur Selbsthilfe in der digitalen Welt berücksichtigt werden (Anlage 2),
- die Grundsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 3) anerkannt werden,
- die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird (Anlage 4).

Der Antragsteller wird auf Anforderung des Fördermittelgebers ggf. weitere Unterlagen und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind, zur Verfügung stellen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Fördermittelgeber bei vorsätzlich falschen oder grob fahrlässigen Angaben berechtigt ist, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

Ort, Datum

Unterschrift (1. Legitimierte/r Vertreterin/Vertreter)

Ort, Datum

Unterschrift (2. Legitimierte/r Vertreterin/Vertreter)

Der Verwendungsnachweis des Förderjahres 2020 wurde der IKK Nord (Federführer 2020) zugeschickt.

oder

Der Verwendungsnachweis des Förderjahres 2020 ist beigelegt.

Diesem Antrag sind folgende Informationen der Selbsthilfegruppe beigelegt:

Selbstdarstellung der SHG

ggf. Presseartikel/Flyer/Handzettel

Sonstiges

Wir verfügen über keine Materialien.

zum Verbleib beim Antragsteller

Informationen zum Datenschutz

Die Angaben im Antragsformular werden benötigt, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Förderung zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 20h SGB V.

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen und ihrer Verbände Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Ihre Angaben aus dem Antrag werden für folgende Zwecke verwendet:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen, Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht bewilligt wird. Ihre Angaben werden in elektronischer Form nur solange gespeichert wie sie benötigt werden. Ihre Daten werden daher grundsätzlich nach sechs Jahren nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Mit den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten können Sie unmittelbar über folgende Internet-Adressen Kontakt aufnehmen.

- AOK Nordost

www.aok.de/nordost/datenschutzrechte

- BKK-Landesverband Nordwest

<https://www.bkk-nordwest.de/datenschutz/>

- IKK Nord

<https://www.ikk-nord.de/i/impressum-daten/datenschutzerklaerung/>

- KNAPPSCHAFT

https://www.knappschaft.de/SiteGlobals/Modules/Footer/DE/Allgemein/Meta/Datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=8D2A24B000530304B9AE8D27ABBA37E8

- SVLFG

https://www.svlfg.de/131_datenschutzhinweis/index.html

- vdek

<https://www.vdek.com/Service/datenschutz.html>

zum Verbleib beim Antragsteller

Selbsthilfe in der digitalen Welt^{*)}

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitlichen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Betroffenen weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

^{*)} Diese Hinweise sind Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag erklärt der Antragsteller, dass er die Hinweise berücksichtigen wird.

Grundsätze

1. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer*innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber*in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen diese sich stützen.

5. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung -EU-DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer*innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer*innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer*innen eingeholt.

6. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

7. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer*innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzer*innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer*innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte ein-

hergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

9. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer*innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

zum Verbleib beim Antragsteller

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit^{*)}

der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt seit dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

^{*)} Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

IV. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

zum Verbleib beim Antragsteller

Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen und ihre Verbände legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG [neu]) und dem Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang der mit digitalen Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene erhobenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG (neu) und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten insbesondere bei **Gesundheitsdaten** handelt es sich um **höchst sensible Daten**. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können wie bspw. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer*innen des digitalen Angebots (bspw. Diagnosen etc.).

Mit der vorliegenden Datenschutzerklärung verweisen die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände auf die Sensibilität personenbezogener Daten. Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmögliche Transparenz in Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer*innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer*innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer*innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer*innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erklärt der Antragsteller die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG (neu) und TMG.1 Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer*innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung seiner eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.

zum Verbleib beim Antragsteller

Kontaktadresse für die Antragstellung

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung im Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch folgende Krankenkassen/-verbände gewährleistet:

AOK Nordost, Region Mecklenburg-Vorpommern, 14456 Potsdam
BKK-Landesverband NORDWEST, Süderstr. 24, 20097 Hamburg
IKK Nord, Greifstr. 107, 17034 Neubrandenburg
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern,
Werderstraße 74 a, 19055 Schwerin
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Hoppegartener Str. 100,
15366 Hoppegarten
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Federführung 2021:

**KNAPPSCHAFT
Frau Heike Josenhans
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg**

Telefon: 040 30388-5415

E-Mail: heike.josenhans@kbs.de